

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sechsfünftel GmbH

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Leistungen und Lieferungen (mit Ausnahme der Arbeitnehmerüberlassung) durch die sechsfünftel GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 48153 Münster (im Folgenden „sechsfünftel“), und die Nutzung der durch sechsfünftel bereitgestellten Leistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln. Abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (soweit hier und im Folgenden das generische Maskulinum verwendet wird, erfolgt dies allein aus Gründen der Übersichtlichkeit) gelten nicht. Sie gelten nur, wenn und soweit sechsfünftel sich mit ihnen oder mit Teilen davon ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

1.2. Diese AGB gelten auch für die zukünftigen Lieferungen und Leistungen (mit Ausnahme der Arbeitnehmerüberlassung) von sechsfünftel, auch wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden ist.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1. Die Angebote von sechsfünftel sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist durch sechsfünftel etwas Anderes ausdrücklich angegeben bzw. mit dem Kunden vereinbart.

2.2. In der Bestätigung des Angebotes durch den Kunden liegt noch nicht der Vertragsschluss (es sei denn, dass das Angebot ausnahmsweise verbindlich ist, vgl. Ziffer I. 2.1). Der Vertragsschluss erfolgt erst mit der Auftragsbestätigung durch sechsfünftel.

3. Leistungsumfang, Vergütung, Wetterrisiko

3.1. Sämtliche angegebenen Beträge sind Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Der konkrete Leistungsumfang sowie die durch den Kunden zu zahlende Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung/dem Angebot von sechsfünftel, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Ist nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart, wird die Tätigkeit von sechsfünftel nach Zeitaufwand abgerechnet und es gelten die folgenden weiteren Vergütungsregelungen:

- Reisezeiten werden mit dem halben Stundensatz berechnet.
- Weitere Reisekosten wie etwa Bahn- oder Flugtickets, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- Externe Kosten wie zum Beispiel Hostinggebühren, Künstlervergütungen, etc. werden nach vorheriger Absprache und tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3. Ist nach der Vereinbarung mit dem Kunden nicht ausdrücklich ein Erfolg geschuldet (vgl. Ziffer I. 8. und I. 9.), erbringt sechsfünftel die vertraglich geschuldeten Leistungen als Dienstleistung.

3.4. Ein durch Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden oder durch lückenhafte Angaben des Kunden vor oder nach dem Vertragsabschluss oder durch nachträglich korrigierte Angaben des Kunden entstehender Mehraufwand geht zu Lasten des Kunden und wird gemäß Ziffer I. 7.3 berechnet.

3.5. sechsfünftel schuldet ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung nicht die patent-, design-, wettbewerbs- oder kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Verwendung/Anwendung der erbrachten Leistung. Wird eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit durch sechsfünftel wie vorstehend beschrieben mit dem

Kunden ausdrücklich vereinbart, wird sechsfünftel dazu externe Dritte (Rechtsanwälte, Behörden u. a.) einschalten und die diesbezüglichen angemessenen Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

3.6. sechsfünftel prüft ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung auch nicht, ob die in der Leistung (z.B. Werbung) enthaltenen, vom Kunden vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden zutreffend sind. Das diesbezügliche Risiko liegt allein bei dem Kunden. Die Eintragungs- oder Schutzfähigkeit der durch sechsfünftel für den Kunden erbrachten Leistungen ist nur dann durch sechsfünftel geschuldet, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.7. Hat der Kunde einen Entwurf von sechsfünftel freigegeben, so bestätigt er damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Entwurf enthaltenen Leistungen, Aussagen, Töne, etc.

3.8. Das Wetterrisiko bei im Freien stattfindenden Leistungen wie etwa Fotoshootings o.ä. trägt der Kunde. Dadurch entstandene Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von sechsfünftel und etwaig nutzlos aufgewandte Zeitaufwände sowie extern entstandene Kosten sind durch den Kunden zu vergüten.

4. Subunternehmer, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.1. sechsfünftel ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Mitarbeiter zur Leistungserbringung für den Kunden eingesetzt werden. sechsfünftel behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen, sofern dadurch eine die Einhaltung der mit dem Kunden vereinbarten Leistungen (und eventuell vereinbarter Fristen) nicht beeinträchtigt wird. Die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen von sechsfünftel eingesetzten Mitarbeiter unterliegen ausschließlich dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht von sechsfünftel, auch soweit diese vorübergehend im Betrieb des Kunden tätig werden sollten.

4.2. sechsfünftel erbringt die vereinbarten Leistungen grundsätzlich durch eigene Mitarbeiter, ist jedoch auch berechtigt, sich zur Ausführung vereinbarter Leistungen der Unterstützung Dritter zu bedienen und Subunternehmer zu beauftragen.

4.3. Eine Aufrechnung mit oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen der sechsfünftel ist nur zulässig, sofern und soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht. sechsfünftel stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte unbeschränkt zu.

4.4. Eine Abtretung von Forderungen gegen sechsfünftel ist ausschließlich nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung durch sechsfünftel zulässig. sechsfünftel wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

5. Termine, Verzug

5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

5.2. Ist sechsfünftel durch Störungen in Folge von Streik, Aussperrung, höhere Gewalt einschließlich Pandemien und behördlicher Anordnungen zu diesen, Ausfall von Mitarbeitern, Verzug bei Vorlieferanten und ähnliche Umstände oder dadurch, dass erforderliche Informationen oder Mitwirkungen des Kunden nach Ziffer I. 7.1 und I. 7.2 ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert, gelten auch ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. sechsfünftel wird dem Kunden die Behinderung anzeigen.

5.3. Gerät sechsfünftel mit der Ausführung einer beauftragten Leistung in Verzug, so stehen dem Kunden nach zweimaliger angemessener Nachfristsetzung die gesetzlichen Rechte zu. Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden ist sechsfünftel

berechtigt, bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung getroffener Vergütungsvereinbarungen gegenüber dem Kunden abzurechnen. Die Berechtigung von sechsünftel zur Geltendmachung weitergehender (insbesondere Schadensersatz-) Ansprüche bleibt unberührt.

6. Zahlungen, Fälligkeit Abzüge etc.

6.1. Alle Rechnungsbeträge sind binnen 14 Kalendertagen, gerechnet ab Zugang der Rechnung, zur Zahlung ohne Abzüge fällig.

6.2. Bei nicht erfolgter Zahlung trotz Fälligkeit einer Rechnung hat sechsünftel Anspruch auf Fälligkeitszinsen in Höhe von fünf Prozent auf den jeweils fälligen Rechnungsbetrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 353 HGB). Die Berechtigung von sechsünftel, im Verzugsfalle Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und gegebenenfalls bestehende weitergehende Verzugschäden geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

6.3. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist sechsünftel – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Leistungspflicht von sechsünftel ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

7. Mitwirkungspflichten

7.1. Der Kunde unterstützt sechsünftel bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen im vereinbarten Umfang und in jedem Falle soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Der Kunde hat unter anderem stets dafür Sorge zu tragen, dass sechsünftel alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig erhält, dass die zur Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind sowie in angemessenem Umfang Fachpersonal des Kunden zur Verfügung steht, um den für die Leistungserbringung erforderlichen Informationsaustausch sicherzustellen.

7.2. Bei Vereinbarung von Leistungen von sechsünftel über einen Remote-Zugriff auf die digitale Infrastruktur des Kunden ist dieser verpflichtet, die für eine Remote-Verbindung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und diese für die gesamte Dauer der Leistungserbringung durch sechsünftel uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.

7.3. sechsünftel ist berechtigt, dem Kunden etwaige Mehrkosten, die aus der Nichterfüllung der diesem nach den Ziffern I. 7.1 und I. 7.2 obliegenden Mitwirkungspflichten entstehen, zu den vereinbarten Honorarsätzen bzw. – nach Wahl von sechsünftel – in von sechsünftel nachzuweisender tatsächlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Dies gilt entsprechend für die Behinderung von sechsünftel bei der Auftragsdurchführung durch vom Kunden zu vertretende Umstände, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach einer Behinderungsanzeige von sechsünftel entsprechend Abhilfe schafft.

8. Werkleistungen: Abnahme bei Werkverträgen

8.1. Haben die Parteien ausdrücklich die Erbdingung eines Leistungserfolges im Wege des Werkvertrages vereinbart, so gilt das hier in den Ziffer I. 8. und I. 9. Vereinbarte.

8.2. Der Kunde ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Die Abnahme erfolgt auch durch die rügelose Entgegennahme des Werkes. Sie gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht binnen 10 Kalendertagen nach Übergabe des Werkes etwaige Mängel rügt. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.

9. Gewährleistung bei Werkverträgen

9.1. Haben die Parteien ausdrücklich die Erbringung einer Werkleistung durch sechsünftel vereinbart, übernimmt sechsünftel die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der hier vereinbarten Modifikationen.

9.2. sechsünftel gewährleistet, dass das Werk der vereinbarten Beschaffenheit (und mangels einer solchen der üblichen Beschaffenheit) entspricht. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von sechsünftel zunächst durch Nachbesserung – soweit möglich auch auf dem Wege der Datenfernübertragung – oder durch Ersatzlieferung/-leistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Haftung von sechsünftel für Schadensersatz ist nach Ziffer I. 13. begrenzt.

9.3. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten, vgl. Ziffer I. 13.1). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10. Laufzeit, Kontingente

10.1. Ist nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart (zum Beispiel durch Projektlaufzeiten, Fix- oder Mindestlaufzeiten für Einzelleistungen, Mindestkontingente o.ä.), gilt: Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2. Ist zwischen den Parteien ein Stundenkontingent vereinbart, wird sechsünftel den Kunden informieren, wenn absehbar ist, dass das Kontingent bald aufgebraucht sein wird. Ein etwaiger über das vereinbarte Kontingent hinausgehender Zeitaufwand wird nach vorheriger Absprache mit dem Kunden unter Berücksichtigung des vereinbarten Stundensatzes berechnet.

11. Rechteeinräumung (inkl. Entwürfe etc. / Schutzrechte)

Ist zwischen sechsünftel und dem Kunden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, gilt das Folgende:

11.1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Quellcodes, Konzepten, Marktberichten und anderen Unterlagen/Ausarbeitungen behält sechsünftel sich sämtliche Eigentumsrechte, geistige Schutzrechte und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche und vorherige Zustimmung von sechsünftel Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind sechsünftel zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Etwaige Kopien der Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten und die Vernichtung sechsünftel auf deren Verlangen nachzuweisen.

11.2. An den Arbeitsergebnissen räumt sechsünftel dem Kunden mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares, auf Deutschland beschränktes, zeitlich aber unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Eine Bearbeitung oder inhaltliche Änderung der von sechsünftel gestalteten Arbeitsergebnisse ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von sechsünftel zulässig.

11.3. Für Computerprogramme gilt ergänzend: Der Quellcode wird nicht übergeben. Eine Dekompilierung bzw. ein „reverse engineering“ sind nicht zulässig.

11.4. Sind eingetragene oder eintragungsfähige Schutzrechte Gegenstand der Tätigkeit von sechsünftel für den Kunden, so

verbleiben auch diese (bzw. die Berechtigung zur Eintragung/Registrierung im eigenen Namen) bei sechsfünftel.

11.5. sechsfünftel darf die von ihr konzipierten Arbeitsergebnisse (insbesondere Werbemittel) zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung in allen Medien nutzen, insbesondere auf ihren Internetseiten und auf ihren Social Media Kanälen.

11.6. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei sechsfünftel (unter Berücksichtigung etwaiger Kennzeichenrechte des Kunden im Zusammenhang mit den erstellten Materialien).

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. sechsfünftel behält sich das Eigentum an allen gelieferten, verkörperten Liefergegenständen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

12.2. Bestehen Anhaltspunkte, welche die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, ist sechsfünftel berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

12.3. sechsfünftel behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die sechsfünftel aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden neuen Erzeugnisse, wobei sechsfünftel als Hersteller gilt. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Sachen, die dem Kunden nicht gehören, erwirbt sechsfünftel Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

12.4. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteiles zur Sicherung an sechsfünftel ab. Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen sechsfünftel gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum von sechsfünftel stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an sechsfünftel abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufes, darf der Kunde nur mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von sechsfünftel vornehmen. Zugriffe Dritter auf die sechsfünftel gehörenden Waren und Forderungen sind sechsfünftel vom Kunden unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so wird sechsfünftel auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von sechsfünftel Wahl freigeben. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

13. Haftung

13.1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch sechsfünftel oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt

gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von sechsfünftel.

13.2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

13.3. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13.4. Für Datenverluste haftet sechsfünftel unter Berücksichtigung der in dieser Ziffer I. 13 enthaltenen Einschränkungen nur dann, wenn der Verlust nicht durch seitens des Kunden zu ergreifende, übliche Sicherungsmaßnahmen (regelmäßiges Backup, redundante Systeme) hätten vermieden bzw. reduziert werden können.

14. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung von sechsfünftel, zu finden unter www.sechsfuenftel.de/datenschutz.

15. Referenzwerbung, Abwerbung

15.1. sechsfünftel ist berechtigt, den Kunden und die für diesen erbrachten Leistungen als Referenz anzugeben und damit (auch im Internet) zu werben.

15.2. Der Kunde verzichtet für die Dauer der Beauftragung von sechsfünftel und für einen Zeitraum von 12 Monate danach auf das aktive Abwerben von Mitarbeitern von sechsfünftel.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden und alle sich daraus ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

16.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von sechsfünftel und für die Zahlung des Kunden ist Münster, Deutschland.

16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der unter Einbeziehung dieser AGB bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden ist Münster, Deutschland.

16.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

II. Ergänzende Bestimmungen Personalvermittlung und Recruiting Services

Beauftragt der Kunde sechsfünftel mit der Dienstleistung der Personalvermittlung oder Recruiting Services, so geltend ergänzend die folgenden Bedingungen, sofern zwischen dem Kunden und sechsfünftel nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist:

1. Mitwirkungspflichten

1.1. Die in Ziffer I. 7. der AGB geregelten Mitwirkungspflichten umfassen auch und insbesondere die Verpflichtung des Kunden, sechsfünftel alle für einen Auftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von sechsfünftel erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für

Unterlagen, die zur Suche geeigneter Kandidaten benötigt werden, wie z.B. das Abfassen einer Stellenbeschreibung bzw. Anforderungsprofil, Firmenlogo sowie Bildmaterial, sofern dies für den Recruitingprozess nützlich ist.

1.2. Hat sich ein durch sechsfünftel vorgeschlagener Kandidat bereits unabhängig von dem erteilten Auftrag bei dem Kunden beworben, ist der Kunde verpflichtet, sechsfünftel nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen unverzüglich in Textform zu unterrichten. Unterlässt der Kunde die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Kandidaten, ist sechsfünftel berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

2. Leistungen von sechsfünftel, Exklusivrecht des Kunden

2.1. sechsfünftel erstellt eine Stellenanzeige und stimmt diese mit dem Kunden ab, wenn das Kunden-Firmenlogo oder Kunden-Bildmaterial verwendet werden. Er platziert zur Suche und Gewinnung der Mitarbeiter die Stellenausschreibungen über die Jobbörse von sechsfünftel in die angeschlossenen kostenlosen, bundesweiten Jobbörsen sowie Sozialen Medien, wie z.B. Xing, LinkedIn und Facebook.

2.2. sechsfünftel übernimmt alle relevanten Active Sourcing Maßnahmen, die Vorauswahl und koordiniert die Vorstellung geeigneter Kandidaten.

2.3. sechsfünftel verpflichtet sich, geeignete Kandidaten zunächst exklusiv dem Kunden anzubieten. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Information über den Kandidaten sechsfünftel eine Mitteilung in Textform zu geben, ob der angebotene Kandidat für den weiteren Auswahlprozess in Frage kommt. Erhält sechsfünftel bis zum Ablauf dieser Frist keine Mitteilung in Textform, wird der Kandidat für die weitere Vermarktung freigegeben.

2.4. Der Kunde verpflichtet sich, dass ein Mitarbeiter von sechsfünftel bei allen physisch stattfindenden Auswahlgesprächen vor Ort oder in sonstigen Räumlichkeiten ebenso in Persona anwesend sein darf.

3. Vergütung

3.1. Als durch sechsfünftel vorgeschlagen gilt ein Kandidat dann, wenn sechsfünftel dem Kunden einen Lebenslauf bzw. ein Profil der/das die Identität des Kandidaten offenlegt, zur Verfügung gestellt hat.

3.2. Das der Berechnung der Vergütung ggf. zugrundeliegende Vollzeit Brutto-Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgartifikation, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge und anderer variabler Gehaltsbestandteile.

3.3. Wird ein Vertrag mit dem Kandidaten zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen, oder wird der vorgeschlagene Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von sechsfünftel nicht.

3.4. Der Kunde verpflichtet sich, sechsfünftel den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kandidaten nachzuweisen. Hierbei hat der Kunde gegenüber sechsfünftel die Höhe des vereinbarten Vollzeit Brutto-Jahreseinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgartifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile mitzuteilen.

3.5. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung aus Ziffer II. 3.4. nicht nachkommen, ist sechsfünftel berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Vollzeit Brutto-Jahreseinkommen zu Grunde zu legen.

3.6. Wird ein Kandidat zunächst vom Mandanten abgelehnt, dann aber innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Abschluss der Vermittlungstätigkeit bei dem Kunden oder einem verbundenen Unternehmen eingestellt, so hat sechsfünftel Anspruch auf die jeweils entgangene vereinbarte Vergütung.

4. Laufzeit des Vertrages

Ist nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart, gilt: Der Vertrag kommt nach Maßgabe der Regelungen aus Ziffer I. 2. zustande und hat ab dem Tag des Wirksamwerdens eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Monatsersten des auf den Tag des Wirksamwerdens folgenden Monats. Er endet nach dieser Zeit ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des Kandidaten, Haftung

5.1. Die von sechsfünftel zu einem Kandidaten gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Kandidaten bzw. von Dritten. sechsfünftel ist nicht verpflichtet, die Angaben des Kandidaten oder Dritter über den Kandidaten zu überprüfen und steht daher auch nicht für deren Richtigkeit ein. Gibt es für sechsfünftel objektive und offenkundige Widersprüche in den Angaben des Kandidaten oder der Dritten oder Anhaltspunkte für evidente Falschbehauptungen, wird sechsfünftel den Kunden darauf hinweisen. sechsfünftel steht auch nicht dafür ein, dass sich ein vorgeschlagener Kandidat sich im Laufe des Prozesses nicht gegebenenfalls für einen anderen Arbeitgeber entscheidet.

5.2. sechsfünftel hatet nicht für die Eignung des Kandidaten für die ausgeschriebene Tätigkeit. Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Arbeitsbeginn trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die getroffene Auswahl des Kandidaten.

6. Vertraulichkeit

Der Kunde und sechsfünftel werden über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen bewahren und sie nicht an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Kunde hat die von sechsfünftel zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Kandidaten, mit dem der Kunde einen Vertrag geschlossen hat.

Stand: April 2024